



# **Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Merseburg**

Auf der Grundlage des § 5a Abs. 2 i.V.m. den §§ 7, 24 und 67 Abs. 2 Buchstabe k des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600, GVBl. 2011, S. 561), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Merseburg folgende Ordnung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einordnung und Zweck der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5a Öffnungsklausel
- § 6 Zentrale Evaluationsverfahren
- § 7 Akkreditierung - externe Evaluation
- § 8 Datenschutz
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule Merseburg (HoMe).
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der HoMe sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.

## **§ 2 Einordnung und Zweck der Evaluation**

- (1) Die Durchführung von Evaluationen und Befragungen dient einer regelmäßigen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität an der HoMe. Sie ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.
- (2) Evaluationsverfahren sollen sowohl der Transparenz von Entwicklungsprozessen in den Fachbereichen und der gesamten Hochschule als auch der Qualitätsbewertung, -sicherung und -entwicklung vor allem von Studium und Lehre an der HoMe dienen. Sie ist ein Instrument für die Profilbildung der Hochschule und der Fachbereiche in der Lehre und Grundlage für die Erarbeitung von internen und externen Zielvereinbarungen.
- (3) Die Durchführung der Evaluation und der Befragungsansätze im Kontext des Qualitätsmanagements dient der internen und externen Rechenschaftslegung und ist eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studienangebote.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Das Rektorat ist für das umfassende Qualitätsmanagement sowie für die Durchführung von Evaluationsverfahren nach dieser Ordnung an der Hochschule zuständig. Das Rektorat richtet zur Betreuung und Durchführung der Evaluation ein Evaluationsbüro ein, das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliedert ist. Der/Die Evaluationsbeauftragte der Hochschule Merseburg koordiniert die einzelnen Evaluationsverfahren und ist Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Der/Die Evaluationsbeauftragte wird durch das Rektorat bestellt.
- (2) Die Mitglieder und die Angehörigen der HoMe sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.
- (3) Die Dekaninnen und Dekane bzw. Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Fachbereiche und Einrichtungen der Verpflichtung zur Evaluation nachkommen. Sie oder er soll im Benehmen mit dem Dekanat bzw. gegebenenfalls dem Leitungsorgan der wissenschaftlichen Einrichtung ein Mitglied des Fachbereiches oder Einrichtung zum oder zur QM (Qualitätsmanagement)-Beauftragten und/oder auch zum oder zur Evaluationsbeauftragten bestimmen, der oder die als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für alle, die konkrete Durchführung von Evaluationsverfahren betreffenden Maßnahmen zur Verfügung steht. Sie haben die Aufgabe, die Befragungsaktivitäten und Evaluationsverfahren intern zu steuern, zu unterstützen und zu organisieren.

## **§ 4**

### **Evaluationsverfahren**

- (1) In den Evaluationsverfahren werden durch standardisierte Verfahren und Instrumente kontinuierlich und systematisch Daten erhoben und verarbeitet. Durch die Evaluationsordnung werden hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen geregelt.
- (2) Die Durchführung der zentralen Evaluationsverfahren kann in Zusammenarbeit mit Dritten erfolgen, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewahrt werden.
- (3) Die zentralen Evaluationsverfahren und die zugrunde liegenden Fragebögen werden in der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung beraten.
- (4) Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Die Anonymität der Befragten ist zu gewährleisten.
- (5) Grundsätzlich kann eine Auswertung nur erfolgen, wenn mindestens fünf Rückläufe pro Befragung eingehen. Eine Auswertung bei einer Grundgesamtheit von weniger als fünf Befragten kann in dem Fall erfolgen, wenn sich alle Befragten damit einverstanden erklären, dass auch bei weniger als fünf Rückläufen eine Auswertung erfolgen darf. Dies wird zu Beginn des Fragebogens abgefragt.
- (6) Um keine personenbezogenen Rückschlüsse ziehen zu können, werden die Befragten angehalten, Freitextfelder in Blockschrift auszufüllen.
- (7) Die Papier-Fragebögen werden drei Monate nach Verarbeitung datenschutzgerecht vernichtet.  
Die im System gespeicherten Daten der Papier- und Online-Fragebögen werden wie folgt vorgehalten:
  - a) für maximal drei Jahre,
  - b) bei allen anderen Befragungen für 5 aufeinanderfolgende Befragungen.Die jeweils älteste Befragung wird im nächsten Zyklus gelöscht, es sei denn, die Hochschule hat ein berechtigtes Interesse an einer längeren Speicherung.

## **§ 5**

### **Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Ziel der Lehrveranstaltungsevaluation ist es, eine studentische Einschätzung zur Qualität der Lehre, zu den Lehrveranstaltungen und der Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen festzustellen. Sie soll den Studierenden ermöglichen, systematisch und anonym die aus ihrer Sicht vorhandenen Stärken und Schwächen einzelner Lehrveranstaltungen zu benennen und so Verbesserungen in der Lehre zu initiieren bzw. zur Verstetigung guter Lehrveranstaltungskonzepte beizutragen. Die Lehrenden erhalten Informationen/Hinweise über die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Sie sollten diese zur Optimierung und Weiterentwicklung ihrer Veranstaltungen nutzen.
- (2) Die Studierenden der HoMe erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung ist freiwillig.

- (3) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird von den Fachbereichen bzw. Einrichtungen vorgenommen. Die Fachbereichsratsvertreter der Studierenden sind an der Auswahl zu beteiligen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Lehrveranstaltungen, die mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden, grundsätzlich aller drei Jahre evaluiert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist in der Regel im Laufe der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durchzuführen.
- (5) Der bzw. die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche führt die Evaluation durch. Die Studierenden bewerten die Veranstaltung. Die Befunde der studentischen Bewertung werden in der Regel während der letzten Lehrveranstaltung im Semester von der bzw. von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorgestellt und gemeinsam mit den Studierenden ausgewertet. Dafür werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation der bzw. dem betreffenden Lehrenden rechtzeitig übermittelt.
- (6) Lehrveranstaltungen, die in einen Studiengang importiert werden, werden ausgehend vom importierenden Studiengang in Abstimmung mit der anbietenden Einheit evaluiert und ausgewertet.
- (7) Der Dekan bzw. die Dekanin, der Studiendekan bzw. die Studiendekanin und der bzw. die für die Evaluation Verantwortliche des Fachbereiches bzw. der Leiter bzw. die Leiterin der Einrichtung bekommen Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. Mitglieder der Fachbereiche und die Veranstaltungsteilnehmer bzw. die Veranstaltungsteilnehmerinnen erhalten bei Vorliegen des Einverständnisses des bzw. der Lehrenden Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (8) Die zusammengefassten Ergebnisse können, soweit eine anonymisierte Form gewährleistet werden kann, der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden. Mit Zustimmung des bzw. des Evaluierten können die Ergebnisse personenbezogen veröffentlicht werden.
- (9) Liegt die Bewertung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden auf einer Skala von 1 bis 5 im Durchschnitt über dem Wert 4,0, sind in einem Gespräch zwischen dem bzw. der jeweiligen Lehrenden, dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Fachbereiches bzw. dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung Ursachen und Verbesserungsmöglichkeiten zu diskutieren. Es wird gemeinsam nach geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe gesucht.

### **§ 5a Öffnungsklausel**

Die Fachbereiche haben die Möglichkeiten, unter Beachtung des § 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) abweichende Regelungen zu § 4 „Evaluationsverfahren“ und § 5 „Lehrveranstaltungsevaluation“ zu erlassen. Wird keine gesonderte Regelung zu § 4 und § 5 erlassen, gilt die vorliegende Ordnung.

Die Ordnungen der Fachbereiche bedürfen für ihre Wirksamkeit die Genehmigung und den Beschluss durch den Senat.

## § 6 Zentrale Evaluationsverfahren

Die HoMe hat im Rahmen ihrer Qualitätssicherung in Studium und Lehre folgende zentrale Evaluationsverfahren (online-gestützt oder papierbasierte Befragungen) etabliert:

### (1) Immatrikulations- und Bewerberbefragung

Die Immatrikulationsbefragung zielt, wie auch die Bewerberbefragung, welche sich an Bewerber und Bewerberinnen richtet, die zwar eine Zusage zu einem Studienplatz erhalten haben, diesen aber nicht annehmen werden, auf Informationen zur Hochschulzugangsberechtigung, auf Gründe für die Studienplatzannahme und Informationen zur Sicherheit bei der Studienplatzwahl ab. Darüber hinaus werden auch die genutzten Informationsquellen bei der Studienplatzwahl erfragt. Die Aussagen dienen insbesondere zur Analyse der realisierten Marketingaktivitäten und der Beratungsangebote, insbesondere, welche genutzt wurden und welche als besonders geeignet erschienen. Auch sollen Informationen über die Motivation bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden. Die Immatrikulations- und Bewerberbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

### (2) Studierendenbefragung

Ziel der Studierendenbefragung ist eine Optimierung der Lehre und der Serviceangebote, basierend auf der Erhebung der Lehr- und Lernbedingungen aus Sicht der Studierenden. Zudem sollen Aussagen und Tendenzen fächerbasiert zu strukturellen Rahmenbedingungen erfasst werden. Die Studierendenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

### (3) Hochschulwechsler- und Studiengangsabbrecherbefragung

Bei der Hochschulwechsler- und Studiengangsabbrecherbefragung werden alle Hochschulwechsler und Studiengangsabbrecher an der HoMe bei der Exmatrikulation im Rahmen der Abbrecher- und Hochschulwechslerbefragung zu ihrer Meinung bezüglich der Lehrqualität und den Gründen für den Abbruch des gewählten Studiums an der Hochschule befragt. Dabei sollen insbesondere die Gründe und Faktoren erhoben werden, welche besonders Bedeutung für den Wechsel bzw. Abbruch hatten. Die gewonnenen Daten dienen der Verbesserung der Studienprogramme und der Steigerung der Studierbarkeit der Studienprogramme.

### (4) Absolventenbefragung

Ziel der Absolventenbefragung ist eine retrospektive Bewertung des Studiums, der Studierbarkeit der Studienangebote sowie der im Studium erworbenen Qualifikationen, um Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen zu erhalten und gegebenenfalls die Studienbedingungen und Berufsorientierung der Studiengänge zu verändern. Die Absolventenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

### (5) Alumnibefragung

Ziel der Alumnibefragung ist eine retrospektive Bewertung des Studiums, der Studierbarkeit der Studienangebote, der im Studium erworbenen Qualifikationen sowie des beruflichen Werdegangs der Absolventinnen und Absolventen der HoMe, um Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen zu erhalten und gegebenen-

falls die Studienbedingungen und Berufsorientierung der Studiengänge zu verändern. Die Absolventenbefragung erfolgt in regelmäßigem Turnus.

(6) Weitere Befragungen/Instrumente zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Der/die Evaluationsbeauftragte des Rektorates kann weitere Befragungen/Instrumente zur Qualitätssicherung im Benehmen mit dem Rektorat durchführen, sofern sie den unter § 2 aufgeführten Zielen nicht widersprechen, den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung und der oder dem Datenschutzbeauftragten erfolgen.

(7) Die zentralen Evaluationsverfahren werden anonym durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragungen werden nur in aggregierter und generalisierter Form veröffentlicht, so dass keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person gezogen werden können.

(8) Die Auswertung und Bereitstellung der Befragungsergebnisse erfolgt zentral durch den/die Evaluationsbeauftragte(n) des Rektorates. Dieser/diese erstellt einen Gesamtbericht, der dem Rektorat und den verschiedenen hochschulinternen Gremien zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus können, sofern sie den in § 2 genannten Zielen nicht widersprechen, spezifische Berichte erstellt werden.

(9) Die Berichte und Ergebnisse der Befragungen sind in die jeweiligen Qualitätsentwicklungsprozesse der Fachbereiche und aller weiteren Einrichtungen der HoMe einzubeziehen. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls für Akkreditierungen, Review- und Auditierungsverfahren nutzbar zu machen.

## **§ 7**

### **Akkreditierung - externe Evaluation**

(1) Die externe Evaluation/Akkreditierung ergänzt die interne Evaluation und zentralen Evaluationsverfahren. Sie ist eine hochschulübergreifende und fachbezogene Bewertung der Qualität von Studium und Lehre durch externe Gutachter nach einheitlichen Verfahrensstandards.

(2) Die Fachbereiche führen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren die externe Evaluation durch.

(3) Der Zeitpunkt für die Beauftragung der externen Evaluation/Akkreditierung/Re-Akkreditierung richtet sich nach den durch den Gesetzgeber oder durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Zeitabläufen und ist vom Fachbereich festzulegen und fristgerecht durchzuführen. Der/die Akkreditierungsbeauftragte des Rektorates unterstützt dabei die Fachbereiche.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

(1) Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gleiches gilt für die Ordnung zum Datenschutz der HoMe (Amtliche Bekanntmachung 17/2019).

Der bzw. die Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft in Zusammenarbeit mit der für IT-Sicherheit beauftragten Person, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz der erhobenen personenbezogenen Daten eingehalten werden.

Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Bei Verarbeitung von Evaluationsdaten durch Dritte ist ein Vertrag über Auftragsverarbeitung zu schließen.

- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte der Hochschule prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. eingehalten werden.
- (3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, wird untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Evaluationsordnung für Studium und Lehre an der Hochschule Merseburg wurde vom Senat der Hochschule Merseburg am 22. April 2021 beschlossen und am 25. Mai 2021 durch den Rektor genehmigt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Merseburg (FH)“ vom 06. Februar 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 02/2007) außer Kraft.

Merseburg, den 25. Mai 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor